



Richtlinie Whistleblowing und Meldewege

	Datum	Funktion	Name
Erstellt	30.10.2023	Senior Referent Trade Compliance und Customs	Thomas Werum
Freigabe	28.11.2023	Bereichsleiter Finanzdienstleistungen und Rechnungswesen	Dirk Hübner

Whistleblower Richtlinie, Stand: 28.11.2023, Version 0.1 | compliance@abo-wind.de



Richtlinie Whistleblowing und Meldewege

1. Umsetzung nationaler und internationaler Gesetze für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) / RICHTLINIE (EU) 2019/1937

(Hinweis: "ABO Wind" bezieht sich in dieser Richtlinie auf alle aktuellen und zukünftigen ABO Wind-Gesellschaften der ABO Wind-Gruppe)

Zur Umsetzung nationaler und internationaler gesetzlicher Regelungen für einen besseren Schutz von hinweisgebenden Personen haben wir ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches Beschwerde- und Meldeverfahren für Fehlverhalten bzw. Compliance-Verstöße eingerichtet. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleichbehandelt – soweit dies rechtlich erlaubt ist. Das dazu entwickelte Meldeverfahren gibt Mitarbeitenden, Geschäftspartnern oder anderen dem Unternehmen verbundenen Personen die Möglichkeit, begründete Hinweise und Beschwerden bezüglich Korruption, Vorteilsnahme, Verletzung der Richtlinien (insbesondere Verhaltens- und Lieferantenkodex) sowie andere arglistige/betrügerische Handlungen in der Gesellschaft vorzutragen, ohne dass die hinweisgebende Person dadurch Nachteile befürchten muss.

Das Meldeverfahren ist so aufgebaut, dass für hinweisgebende Personen, Anonymität gewahrt wird, gleichzeitig, aber klärende Rückfragen möglich sind.

Zu diesem Zweck haben wir den externen Dienstleister Creditreform Compliance Services (CCS) mit dem Empfang der ersten Information beauftragt. Unser Dienstleister leitet den eingegangenen Hinweis bzw. die Beschwerde nach einer formalen Prüfung zur weiteren Bearbeitung an uns weiter. Für alle eingegangenen Hinweise wird eine vollständige Dokumentation eingerichtet, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat regelmäßig zur Kenntnis vorgelegt werden.

Sollte es begründete Hinweise auf kriminelle Handlungen geben, erfolgt unverzüglich eine Information an Vorstand und Aufsichtsrat. Bei Vorwürfen gegen Personen oder Leitungsorgane sind darüber hinaus immer mindestens die nächsthöheren Vorgesetzten/ Organe zu informieren.

2. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Auf unserer Webseite ist ein Portal eingerichtet, auf das jeder zugreifen kann und nur von unserem externen Dienstleister CCS eingesehen werden kann. Über dieses Portal wird auf das digitale Tool „CrefoWhistle“ unseres Dienstleisters CCS direkt zugegriffen. Unser Dienstleister leitet die Beschwerde/ den Hinweis nach der formalen Prüfung zur weiteren Bearbeitung an unsere Compliance-Beauftragten weiter. Für jeden Hinweis wird eine elektronische Akte angelegt, in der die weitere Verfolgung dokumentiert wird.

Alle Personen oder Geschäftspartner, die ernsthafte und begründete Bedenken bezüglich eines vermeintlichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex durch Mitarbeitende haben, können ihre Beschwerden oder Hinweise auch anonym einreichen.

3. Geltungsbereich der Richtlinie

Über das Portal kann jede Person oder Institution ihre Bedenken bezüglich eines Fehlverhaltens bzw. eines vermuteten Compliance-Verstoßes ohne Angst vor Offenlegung oder Repressalien der Identität äußern. Alle Angaben werden strikt vertraulich behandelt.

Die vorliegende Richtlinie gilt insbesondere für alle Mitarbeitenden, die für die ABO Wind AG und ihre Tochtergesellschaften arbeiten, unabhängig von Ort und Art des Vertrages. Zu „Mitarbeitenden“ gehören in diesem Zusammenhang Mitarbeitende im In- und Ausland, Aufsichtsgremien, Projektpartner und kurzfristig tätige Berater*innen, Dienstleister*innen, Praktikant*innen und Freiwillige.

4. Definition Fehlverhalten/Compliance-Verstoß

Als „Fehlverhalten“ im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder Verstoß gegen die Verhaltenskodizes und anderen ABO Wind-Richtlinien.

Mit dem Begriff „Compliance-Verstöße“ bezeichnen wir vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sowohl gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen als auch gegen unsere internen Richtlinien, die einen wirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen oder geeignet sind, die Reputation unseres Unternehmens in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen zu gefährden.

Als Compliance-Verstoß bewerten wir unter anderem:

- Allgemeine wirtschaftskriminelle Handlungen (z.B. Betrug, Diebstahl, Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, Annahme von Geschenken)
- Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, sonstige Vorschriften oder gegen die Richtlinien und Verfahren von ABO Wind
- Fehlverhalten gegenüber geltenden Compliance-Regeln, die sich in den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben können
- Verstöße gegen die Vorgaben der Produktsicherheit und -konformität
- Verstöße zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogenen Daten sowie zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Infragestellung von Buchhaltungspraktiken
- Interessenkonflikte
- Veruntreuung von Geldern und geheimen Dokumenten
- Missbrauch von Macht und Autorität
- Sexuelle Belästigung
- Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung
- Mobbing
- Verstoß gegen Menschenrechte
- Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt

- Versäumnisse bei der angemessenen Behandlung unangemessener Verhaltensweisen oder Aktivitäten.

Die Auflistung ist nicht abschließend, gibt jedoch einen Einblick, dass im Ergebnis alle möglichen Verstöße gemeldet werden sollen, die Mitarbeitende kennen, wenn zahlreiche Tatsachen darauf hindeuten.

5. Schutzbereich der EU-Whistleblowing-Richtlinie / Hinweisgeberschutzgesetz

Hinweisgebende Personen sind durch die EU-Whistleblower-Richtlinie ((EU) 2019/1937) und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vor Repressalien im Arbeitsverhältnis aufgrund der Abgabe eines Hinweises geschützt.

Den gesetzlichen Schutz genießen die hinweisgebende Person, aber auch die Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und sonstige Personen, die von einer Meldung betroffen sind.

Repressalien und jedwede Vergeltungsmaßnahme gegenüber hinweisgebenden Personen sind untersagt. Es besteht in diesem Zusammenhang auch eine Regelung über eine Beweislastumkehr (§ 36 HinSchG). Arbeitgeber müssen demnach künftig nachweisen, dass Maßnahmen gegen Arbeitnehmende nicht im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Missständen stehen.

Der gesetzliche Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern

- die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldete oder offengelegte Information, der Wahrheit entspricht, und
- die Information Verstöße betrifft, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

6. Funktionsweise des Beschwerde- und Meldeverfahrens

Über unser ABO Wind Hinweisgebersystem kann täglich, rund um die Uhr und von jedem Ort aus, momentan in vier Sprachen (Deutsch/Englisch/Französisch/Spanisch), vertraulich kommuniziert werden.

Das Hinweisgebersystem ist erreichbar unter:

<https://www.abo-wind.com/de/unternehmen/esg.html>

Über das digitale Hinweisgeberportal kann jede Person in den vertraulichen Dialog mit dem Compliance-Office unseres Dienstleisters CCS eintreten. Der Dialog ist auf Wunsch auch vollständig anonym möglich. Angaben zur Identität sind freiwillig. Alle Informationen werden über eine spezielle Verschlüsselungstechnik auch technisch vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert.

Wann immer möglich, wird die hinweisgebende Person ermutigt, die Meldung namentlich abzugeben. Gleichwohl wird ABO Wind anonyme Meldungen gebührend berücksichtigen und dabei die Glaubwürdigkeit und Schwere der aufgeworfenen Probleme sowie die Wahrscheinlichkeit

berücksichtigen, dass die Anschuldigung durch die bereitgestellten Informationen und andere zurechenbare Quellen bestätigt wird. Bei anonymen Meldungen wird die hinweisgebende Person über die digitale Plattform über den Ausgang der Ermittlungen auf dem Laufenden gehalten.

Nach Abgabe eines Hinweises wird für jede hinweisgebende Person automatisch ein anonymisiertes Postfach eingerichtet, über das diese fortlaufend im Dialog mit dem Compliance-Office der CCS bleiben kann. Für die Einrichtung des Postfaches ist keinerlei Registrierung erforderlich. Die Angabe von Informationen zur Identität ist nicht erforderlich.

Damit eine Meldung vom Compliance-Office der CCS angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass die Meldung so konkret wie möglich ist.

Hilfreich ist, wenn du bei deiner Meldung die fünf W-Fragen berücksichtigst:

Wer? Was? Wann? Wie? Wo?

WER: Gibt es noch weitere Personen, die von dem Vorfall Kenntnis haben? Wenn ja, wer? Nenne alle Personen, die in den Vorfall involviert sind.

WAS: Was hat sich ereignet? Bitte schildere den Vorfall so detailliert wie möglich.

WANN: Wann hat sich der Vorfall ereignet?

WIE: Wie hast du davon Kenntnis erlangt? Wie hat sich der Vorfall abgespielt.

WO: Wo hat sich der Vorfall ereignet? Mit welchem Geschäftsbereich des Unternehmens steht das Fehlverhalten in Zusammenhang?

Bitte achte als hinweisgebende Person darauf, dass deine Beschreibungen auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden können. Hierzu ist es hilfreich, wenn du für weitere Fragen zur Verfügung stehst.

Erforderlichenfalls können ausgewählte Personen innerhalb von ABO Wind um Rat gebeten werden, um die Anschuldigungen zu untersuchen, ohne Einzelheiten über die Meldung selbst preiszugeben. Möglicherweise kann auch die Unterstützung einer externen unabhängigen Partei in die Ermittlungen einbezogen werden.

Bei hinreichendem Anhaltspunkt für einen Compliance-Verstoß wird durch das Compliance Office der CCS eine unabhängige Erstprüfung des Sachverhalts vorgenommen.

Im Anschluss erfolgt die Übergabe an den **Senior Referent Trade Compliance and Customs**.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung über den Eingang des Hinweises. Diese wird im geschützten Postfach der digitalen Meldestelle CrefoWhistle hinterlegt.

Im weiteren Verlauf werden erforderlichenfalls Rückfragen an die hinweisgebende Person gestellt, um den Sachverhalt gemeinsam bestmöglich aufzuklären.

Die weiteren Untersuchungen und entsprechende Folgemaßnahmen werden unter der Leitung/Koordination des Senior Referent Trade Compliance and Customs eingeleitet. Fallweise kann ein Ausschuss zusammengestellt werden, um ein unabhängiges Verfahren zu gewährleisten.

Die hinweisgebende Person ist nicht für die Untersuchung der Angelegenheit verantwortlich. Es ist die Pflicht von ABO Wind, dafür zu sorgen, dass eine Untersuchung durchgeführt wird.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung, wie mit dem Hinweis verfahren wurde und in welchem Bearbeitungsstand sich der Hinweis aktuell befindet.

Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, konkrete Hinweise auf einen Compliance-Verstoß an die hier vorgestellten Kommunikationskanäle mitzuteilen.

Alle Meldungen müssen in gutem Glauben erfolgen, wobei die hinweisgebende Person berechtigten Grund zu der Annahme haben muss, dass die von ihm gelieferten Informationen darauf hinweisen, dass ein Problem aufgetreten ist, gerade auftritt oder in Zukunft auftreten könnte.

Nur Meldungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Bereich des Whistleblowings fallen, werden untersucht.

Gleichwohl wird die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, nicht nach dem Gesetz geschützt.

7. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Es werden alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit während des gesamten Verfahrens zur Behandlung der Meldung gewahrt wird.

Bei der Bearbeitung wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt.

Die Meldung machende Person kann darum bitten, dass ihre Identität vertraulich behandelt wird. Wenn der Ausschuss der Ansicht ist, dass die hinweisgebende Person als Zeuge aussagen muss oder dass deren Identität bekannt gegeben werden muss, wird der Ausschuss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person so weit wie möglich zu begrenzen.

Die Identität des Berichterstatters muss unter Umständen ebenfalls offengelegt werden, z.B. wenn ABO Wind einer externen Behörde Bericht erstattet und diese Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig angemessen ist.

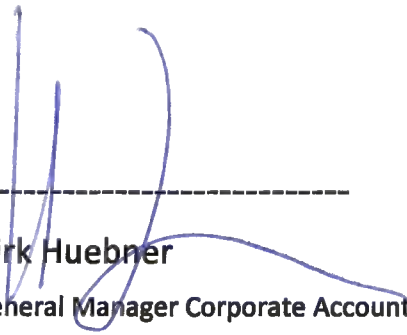
ABO Wind behält sich außerdem das Recht vor, freiwillig Selbstanzeigen bei Rechts- und Aufsichtsbehörden zu erstatten, wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass die Selbstanzeige ein angemessener Schritt zum Schutz der Interessen des Unternehmens ist.

Alle während der Untersuchung offengelegten Informationen werden vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind zur Durchführung der Untersuchung und Ergreifung von Abhilfemaßnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich oder angemessen.

Alle während der Untersuchung offengelegten Informationen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der einschlägigen Datenschutzgesetze, behandelt.

Je nach Art der Beschwerde kann die betroffene Person über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert werden und erhält die Möglichkeit, sich zu diesen Vorwürfen zu äußern.

Mitarbeitende, die bei einer Untersuchung nicht kooperieren oder bewusst falsche Angaben machen, werden mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur fristlosen Entlassung bestraft.



Dirk Huebner
General Manager Corporate Accounting & Financial Services